

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer

vom 26. September 2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung² in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k)³ vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d)⁴ vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen⁵ in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) 1 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. 2 Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) 1 Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. 2 Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen inkl.
Erstaufhügelung und Abräumen der Grabstätte

(Ruhezeit 25 Jahre)

1.823,00 Euro

(2) Rasenreihengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzung

(Ruhezeit 25 Jahre)

2.580,00 Euro

- (3) Sondergemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und erhaltenswerten Gemeinschaftsgrabmal (inkl. Namenskennzeichen)**
- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 25 Jahre) **4.810,00 Euro**
- (4) Sondergemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und erhaltenswertem Gemeinschaftsgrabmal (inkl. Namenskennzeichen) ausschließlich für Urnenbeisetzungen**
- a) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 25 Jahre) **1.900,00 Euro**
- (5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**
- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen je Grab,
inkl. Abräumen der Grabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) **2.175,00 Euro**
- b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr **72,50 Euro**
- (6) Rasenwahlgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (inkl. Stein und Namenskennzeichen)**
- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen je Grab,
inkl. Abräumen der Grabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) **3.831,00 Euro**
- b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr **127,00 Euro**

(7)	Sondergemeinschaftswahlgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (inkl. Gemeinschaftsgrabmal und Inschrift)	
a)	Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.590,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	153,00 Euro
(8)	Wahlgrabstätte Lithobarium mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (inkl. Einsatzurne und Namenskennzeichen)	
a)	Urnenbeisetzungen für 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	7.440,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Lithobarium (inkl. Nachbeschriftung)	248,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	390,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	690,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	355,00 Euro
e)	Ausgrünen der Grabstätte	53,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	132,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	132,00 Euro
c)	Orgelspiel	40,00 Euro
d)	Benutzung der Ruhekammer einschließlich Grunddekoration	225,00 Euro
e)	Zuschlag Benutzung des Verabschiedungsraumes einschließlich Grunddekoration	55,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.290,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.990,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	845,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.600,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.600,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	490,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	690,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	390,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	355,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Abräum- und Entsorgungskosten und einschließlich der jährlichen Prüfung auf Standsicherheit	107,50 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals inkl. Abräum- und Entsorgungskosten	59,30 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung inkl. Abräum- und Entsorgungskosten	81,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung für jede weitere Stelle inkl. Abräum- und Entsorgungskosten	32,50 Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	16,00 Euro
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 Euro
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 Euro
(8)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	8,00 Euro
(9)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	11,30 Euro
(10)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	42,00 Euro

- (11) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts
je Grab und Jahr

42,00 Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.09.2016

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.09.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.09.2016 außer Kraft.

Bochum, den 26.09.2019

Die Friedhofsträgerin
